

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2019 (MüABI. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 und in § 5 werden die Worte „Hausratsperrmüllbesitzerin bzw. der Hausratsperrmüllbesitzer“ durch die Worte „bzw. der Hausratsperrmüllbesitzer*in“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner“ durch das Wort „Gebührenschildner*in“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Schuldnerin bzw. Schuldner“ werden durch das Wort „Schuldner*in“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für die Inanspruchnahme des städtischen Hausratsperrmüll-Abfuhrdienstes sind folgende Gebühren zu entrichten:

Anfahrtspauschale diese wird auch erhoben, wenn zum vereinbarten Termin kein Hausratsperrmüll zur Abholung bereitgestellt wird	45,00 Euro
Leistungsgebühr pro angefangenem m ³	20,00 Euro
Zusätzliche Expressgebühr bei Expressabfuhr	55,00 Euro
Entsorgung der Container (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) zzgl. eines Transportzuschlages	151,54 Euro/t 199,86 Euro/pro Fuhre.

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
Absetzcontainer	1,70 Euro
Abrollcontainer	2,35 Euro
Preßcontainer < 12 m ³	9,89 Euro
Preßcontainer > 12 m ³	15,99 Euro

”

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „120,90“ durch die Angabe „151,54“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „69,02“ durch die Angabe „73,85“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe 18,00“ durch die Angabe „22,56“ und die Angabe „10,00“ durch die Angabe „12,53“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 wird die Angabe „6,00“ durch die Angabe „8,00“ ersetzt.
4. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2“ durch die Worte „gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Besitzerin bzw. der Besitzer“ durch die Worte „bzw. der Besitzer*in“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.